

**BACHELORPRÜFUNG WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT AM  
11.06.2019  
(Prof. Scheil, Prof. Venier)**

**I.**

Mitglieder des Fanclubs „Absolut Villach“ werden vom Busfahrer B nach Innsbruck chauffiert, um sich ein Eishockeyspiel ihres Vereins gegen den HCI Innsbruck anzuschauen. B bleibt in dem vor dem Stadion geparkten Bus. Rund eine Stunde nach Spielbeginn ruft B per Mobiltelefon die Polizei und gibt an, er sei von zwei unbekanntem Männern überfallen und in das WC des Busses eingesperrt worden, woraus ihn die alarmierten Polizisten befreien. Bei seiner Vernehmung als Zeuge durch die Kriminalpolizei rund zwei Monate später verwickelt sich B in Widersprüche. Laut ORF Tirol wird B verdächtigt, die von den Fans im Bus zurückgelassenen „Handys, Geld und Reisepässe selbst gestohlen und im Bus versteckt zu haben“.

*Angenommen, dieser Verdacht ist richtig: Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B (strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege müssen nicht geprüft werden)!*

**II.**

A ist der Beamte einer Bezirkshauptmannschaft, der für die Bewilligung der „bedarfsorientierten Mindestsicherung“ nach dem Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz zuständig ist.

Die Frau Y hat wegen sozialer Notlage Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Gesetz. A sagt ihr, dass er derzeit sehr viele Anträge zu bearbeiten habe und dass die Erledigung ihres Antrags sicher einige Zeit dauern werde. Er könne sich aber die „Vorreihung“ ihres Antrags vorstellen, wenn sie ihm sexuelle Dienste leiste. Y weist sein Ansinnen zurück und zeigt ihn umgehend bei der Polizei an.

*Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung müssen nicht geprüft werden)!*

**Viel Erfolg!**

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!